

## **Erläuterungsbericht**

### **Inhalt**

|       |  |    |
|-------|--|----|
| 1.    | Allgemeines  | 1  |
| 1.1   | Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren   | 1  |
| 1.2   | Lage und besondere Merkmale des Gebietes   | 2  |
| 1.3   | Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens   | 3  |
| 2.    | Allgemeine Planungsgrundlagen  | 4  |
| 2.1   | Westumgehung Arnum-Hemmingen   | 4  |
| 2.2   | Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)   | 5  |
| 2.3   | Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und sonstige für den Naturschutz wertvollen Bereiche   | 6  |
| 2.4   | Landschaftsplanung   | 7  |
| 2.5   | Gewässer und Wasserecht  | 8  |
| 2.6   | Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum   | 8  |
| 2.7   | Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft  | 8  |
| 3.    | Planungen  | 9  |
| 3.1   | Allgemeine Angaben   | 9  |
| 3.2   | Straßen und Wege einschließlich Bauwerke   | 9  |
| 3.3   | Gewässerbau einschließlich Bauwerke  | 13 |
| 3.4   | Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)  | 13 |
| 3.5   | Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbaumaßnahme   | 15 |
| 3.6   | Landschaftsgestaltende Anlagen   | 17 |
| 3.6.1 | Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege  | 17 |
| 3.6.2 | Artenschutz  | 18 |
| 3.6.3 | Eingriffsregelung  | 19 |
| 3.7   | Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (Maßnahmengruppe III)  | 24 |
| 4.    | Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) | 25 |
| 4.1   | Umweltverträglichkeitsprüfung  | 25 |
| 4.2   | FFH-Verträglichkeitsprüfung  | 25 |
| 5.    | Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen  | 26 |
| 6.    | Quellen  | 27 |

## **1. Allgemeines**

Im südlichen Niedersachsen verbindet die Bundesstraße 3 die Mittelzentren Alfeld und Einbeck sowie in Verbindung mit den Bundesstraßen 240 und 64 den Raum Holzminden/Höxter mit der Landeshauptstadt und dem Oberzentrum Hannover. Die B3 hat eine bedeutende Funktion sowohl im Wirtschaftsverkehr als auch im Erholungs- und Freizeitverkehr. Als Einfallstor zur Landeshauptstadt Hannover übernimmt die B3 eine wichtige Funktion im Berufspendlerverkehr.

Die Ortsdurchfahrten von Arnum und Hemmingen werden durch die unmittelbare Lage am Stadtrand von Hannover neben den regionalen Verkehren des Quell- und Zielverkehrs und des innerstädtischen Binnenverkehrs ganz erheblich durch den überregionalen Durchgangsverkehr von und nach Hannover belastet.

Um eine Entlastung der Ortsdurchfahrten von Arnum und Hemmingen vom überregionalen Verkehr zu erreichen, plant das Niedersächsische Landesamt für Straßenbau und Verkehr (NLStBV), als Vertreter der Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, im Verlauf der Bundesstraße 3 die Fortsetzung der 1995 fertig gestellten Ortsumgehung Pattensen in Richtung Hannover, im folgenden „Westumgehung Arnum-Hemmingen“ genannt.

Die Planungen für die Westumgehung Arnum-Hemmingen werden bereits seit Anfang der 1980er Jahre verfolgt. Mit der Westumgehung soll eine Verkehrsentslastung und damit einhergehend eine Verminderung der Lärm- und Schadstoffimmissionen sowie eine Verbesserung der städtebaulichen Situation für die Kernbereiche von Arnum und Hemmingen erreicht werden. Insbesondere Hemmingen konnte sich durch die Trennwirkung der dort vierspurig ausgebauten Straße, die das Queren nur an wenigen signalisierten Knotenpunkten ermöglicht, nicht strukturiert entwickeln.

Die geplante Westumgehung mit Ihren Nebenanlagen beansprucht jedoch vor allem in den Gemarkungen Arnum, Ohlendorf und Devese in großem Umfang landwirtschaftliche Flächen.

Durch das geplante Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die Landeskultur vermindert und der Flächenverlust auf einen größeren Teil der Eigentümer verteilt werden (siehe Abschnitt 3.1).

### **1.1 Rechtsgrundlagen für das Flurbereinigungsverfahren**

#### Straßenbauvorhaben:

Die Linienbestimmung für die Westumgehung Arnum-Hemmingen erfolgte mit der Festlegung der Trassenvariante C in der Landesplanerischen Feststellung vom Kommunalverband Großraum Hannover vom 10.05.1996.

Das Planfeststellungsverfahren für die Westumgehung wurde am 14.09.1999 eingeleitet und endete mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 15.09.2004 (Änderungsbeschluss vom 31.05.2005). Der Beschluss ist seit 09.06.2010 rechtskräftig und unanfechtbar.

### Flurbereinigungsbeschluss:

Durch Beschluss des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) Regionaldirektion Hannover – Amt für Landentwicklung – vom 14.12.2011 wurde das

#### „Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen, Region Hannover 215“

gemäß § 87 des Flurbereinigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) angeordnet.

Nach § 16 FlurbG entsteht mit diesem Beschluss die Teilnehmergeinschaft. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und führt die Bezeichnung:

"Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Arnum-Hemmingen, Region Hannover 215"

und hat ihren Sitz in Hemmingen.

Mit dem von der Teilnehmergeinschaft gewählten Vorstand wurde unter Einbeziehung der voraussichtlich durch das Verfahren betroffenen Eigentümer und Bewirtschafter in zahlreichen Vorstandssitzungen der vorliegende Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) erarbeitet.

Parallel dazu wurden fortlaufend begleitende Gespräche mit dem Vorhabensträger (Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, NLStBV) und der Stadt Hemmingen geführt. Ferner waren die Landwirtschaftskammer sowie das Landvolk in den Planungsprozess intensiv mit eingebunden.

## **1.2 Lage und besondere Merkmale des Gebietes**

Das Flurbereinigungsgebiet beginnt am südlichen Stadtrand von Hannover an der Ihme und erstreckt sich westlich der Ortslagen von Hemmingen-Westerfeld und Arnum und endet im Süden etwa an der Gemeindegrenze zu Pattensen. Im Westen verläuft die Gebietsgrenze entlang des ausgedehnten Waldgebietes „Bürgerholz“.

Das Gebiet setzt sich überwiegend aus den landwirtschaftlich genutzten Teilen der Gemarkungen Devese, Arnum, Ohlendorf, Hiddestorf, und Harkenbleck (alle Stadt Hemmingen) zusammen. Darüber hinaus sind randlich kleinere Teile der Gemarkungen Linderte und Ihme – Roloven (Stadt Ronnenberg), Lüdersen (Stadt Springe) sowie Pattensen (Stadt Pattensen) betroffen.

Die Ortslagen von Ohlendorf und Hiddestorf mit den jeweils direkt an die Bebauung angrenzenden Feldblöcken wurden wegen der ortsnahen Lage und mangelnden Zusammenlegungsfähigkeit nicht in das Verfahren integriert.

Im Bereich zwischen Devese und Hemmingen-Westerfeld konnte aufgrund Nähe der Ortsrandlagen lediglich der erforderliche Straßenkorridor ins Verfahren einbezogen werden, was die Gestaltungs- und Ausgleichsmöglichkeiten erheblich einschränkt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst derzeit eine Fläche von rund 1.158 ha.

Die Lage und derzeitige Abgrenzung des geplanten Flurbereinigungsgebietes und die Trassenführung der Westumgehung Arnum-Hemmingen sind der Gebietskarte im Maßstab 1:25.000 zu entnehmen.

### 1.3 Zielsetzungen des Flurbereinigungsverfahrens

Durch die geplante Flurbereinigung Arnum-Hemmingen sollen die folgenden Verfahrensziele erreicht werden:

- Flächenbereitstellung für das Unternehmen Ortsumgehung B 3 Arnum-Hemmingen incl. seiner Nebenanlagen und Kompensationsflächen.
- Den entstehenden Landverlust auf einen größeren Teil von Eigentümern zu verteilen
- Beseitigung bzw. Minimierung der durch das Unternehmen für die allgemeine Landeskultur entstehenden Nachteile
- Anpassung des Wege- und Gewässernetzes an die veränderten Verhältnisse
- Schaffung von Verbindungswegen zur Errichtung eines Rundwegenetzes
- Neustrukturierung des Grundbesitzes insbesondere zur Minimierung der durch den Bau der Ortsumgehungen B 3 entstehenden Nachteile
- Verbesserung und Anpassung der Erschließungsverhältnisse an die heutigen Erfordernisse
- Bei Bedarf sollen konkurrierende Nutzungsansprüche zwischen Gewässerschutz (auch Hochwasserschutz) und Landwirtschaft entflochten und das Naherholungsangebot verbessert werden.

Mit der Unternehmensflurbereinigung sollen die durch das Unternehmen entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur (Durchschneidungen, Missformen, Unterbrechungen des vorhandenen Wege- und Gewässernetzes, Umwege etc.) vermieden, minimiert bzw. behoben werden. Ferner soll der durch das Unternehmen mögliche Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden.

## 2. Allgemeine Planungsgrundlagen

### 2.1 Westumgehung Arnum-Hemmingen

Die Westumgehung Arnum-Hemmingen kann in Bezug auf die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes in zwei Abschnitte unterteilt werden:

1. Nördlicher Abschnitt außerhalb des Verfahrensgebietes: Vom sogenannten Landwehrkreis (Stadt Hannover) bis zur Querung der Ihme. Die Ihme bildet die Stadtgrenze zwischen Hannover und Hemmingen und ist gleichzeitig die nördliche Verfahrensgebietsgrenze.
2. Südlicher Abschnitt innerhalb des Flurbereinigungsgebietes: Von der Querung der Ihme bis zur Einmündung in den vorhandenen Trassenverlauf der B 3 südlich von Arnum.

Für das Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen ist nur der südliche Abschnitt von Bedeutung, von daher wird auf den ersten Abschnitt bei der Streckenbeschreibung nur kurz eingegangen. Der Verlauf der geplanten Trasse für die Ortsumgehung einschließlich aller Nebenanlagen ist aus der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen zu ersehen.

Beschreibung der gesamten Baustrecke: Die Neubaustrecke beginnt südlich des Landwehrkreises. In einem Rechtsbogen wird die Göttinger Chaussee überquert. Im weiteren Verlauf wird dann die Ihme überquert und die Trasse verläuft im Wesentlichen im Geländeneiveau bzw. in leichter Einschnittslage westlich an Westerfeld, zwischen Devese und Westerfeld und westlich an Arnum vorbei und schließt südlich von Arnum an die 1995 fertig gestellte Ortsumgehung Pattensen an. Die Länge der Baustrecke beträgt 7.504 m, von denen etwa 6.000 m innerhalb des Flurbereinigungsgebietes liegen.

Querungsmöglichkeiten für den landwirtschaftlichen Verkehr: (von Norden nach Süden)

- über die K 225 Westerfeld - Devese
- am Knotenpunkt mit der K 221 (Weetener Landstraße) im Bereich Devese
- aus Arnum in Richtung Westen über den Hohen Holzweg und die Bockstraße zum Arnumer Holz
- südwestlich von Arnum über die L 389 Arnum – Ohlendorf
- südlich von Arnum über den Arnum-Pattenser-Feldweg

Zwischen den Querungstrecken verlaufen größtenteils im Zuge des Planfeststellungsverfahrens zur B 3 bereits festgestellte Ersatzwege parallel zur neuen B 3 mit dem Ziel, die Knotenpunkte auf kurzem Wege miteinander zu verbinden.

Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen: Die geplanten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen befinden sich neben den trassennahen Anpflanzungen vor allem im Bereich Deveser Holz und an der Arnumer Landwehr. Ein weiterer Schwerpunkt liegt nördlich außerhalb des Flurbereinigungsgebietes im Bereich der Ihme zwischen dem Ortsrand von Westerfeld und der neuen B3.

Flächenbedarf: Nach Auswertungen des Grunderwerbsverzeichnisses liegt der Flächenbedarf für die Ortsumgehung innerhalb des Flurbereinigungsgebietes, d.h. südlich der Ihme insgesamt bei 48,6 ha, die sich auf die Straßenfläche an sich (29,9 ha) und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (18,7 ha) verteilen. Weitere 1,5 ha werden gemäß Grunderwerbsverzeichnis als sonstiger Bedarf (vorübergehender Bedarf oder Restflächen) geführt.

## 2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Im Regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) für die Region Hannover (REGION HANNOVER 2016) sind die landwirtschaftlichen Nutzflächen als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ festgelegt.

Neben dem „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“ sind im RROP folgende weitere Festsetzungen für das Flurbereinigungsgebiet dargestellt:

- „Vorranggebiet Freiraumfunktionen“ im nördlichen Verfahrensgebiet bis an die „Arnumer Landwehr“ östlich von Ohlendorf bis nördlich von Ohlendorf.
- „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im Bereich der „Ihme“ an der nördlichen Grenze des Verfahrensgebietes;
- „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im Bereich der „Arnumer Landwehr“;
- „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im Bereich des „Deveser Holzes“ und angrenzende landwirtschaftlich genutzte Fläche westlich der K 225;
- „Vorranggebiet Natur und Landschaft“ im Bereich „Linderter und Stamsdorfer Holz“ im südwestlichen Teil des Verfahrensgebietes;
- „Vorranggebiet Natura 2000“ westlich der K 222 und südlich der L 389;
- „Vorranggebiet Trinkwassergewinnung“ im Bereich der B 3 im südöstlichsten Bereich des Verfahrensgebietes;
- „Vorranggebiet Hochwasserschutz“ im Bereich der „Ihme“ an der nördlichen Grenze des Verfahrensgebietes;
- „Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft“ nördlich von Hiddestorf und westlich der K 225;
- „Vorbehaltsgebiet Verbesserung der Landschaftsstruktur und des Naturhaushaltes“ im Bereich der „Ihme“ nördlich von Devese und im Bereich der „Arnumer Landwehr“ zwischen Hiddestorf und Arnum.
- „Vorbehaltsgebiet Wald“ in den Bereichen Deveser, Linderter und Stamsdorfer Holz;
- „Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz“ im Bereich der „Ihme“ nördlich von Devese;
- „Vorbehaltsgebiet Erholung“ in den Bereichen südlich und östlich des „Bürgerholzes“, „Deveser Holz“ und angrenzende Bereiche sowie Bereich südlich der „Ihme“;
- „Vorranggebiet Hauptverkehrsstraße“ (B 3);
- „Vorranggebiet Straße von regionaler Bedeutung“ (K 221, K 225, K226, K 227, L 389);
- „Vorranggebiet Leitungstrasse“ (110-kV-Leitung etwa von Ronnenberg Richtung Arnum zwischen Deveser und Bürgerholz sowie zwei 110-kV-Leitungen etwa zwischen Weetzen und Pattensen.

## **2.3 Schutzgebiete nach Naturschutzrecht und sonstige für den Naturschutz wertvollen Bereiche**

### **Natura 2000- Gebiete**

Kleine Teilbereiche des gemeldeten FFH-Gebietes Nr. 362 „Linderter und Stamsdorfer Holz“ (DE 3724-332) ragen von Südwesten in das Verfahrensgebiet. Zur Feststellung einer möglichen Betroffenheit der Schutz- und Erhaltungsziele durch die geplanten Maßnahmen wurde eine FFH-Vorprüfung durchgeführt (vgl. Beiheft 2).

### **Naturschutzgebiete**

Naturschutzgebiete sind im Verfahrensgebiet nicht vorhanden.

### **Landschaftsschutzgebiete**

Im Verfahrensgebiet liegen Teile der folgenden Landschaftsschutzgebiete:

- LSG H-001 „Ihmeniederung“ nördlich von Devese
- LSG H 022 „Landwehr – Süllberg“ großflächig im westlichen Verfahrensgebiet LSG H 030 „Süd-Deister“ kleinflächig an der südlichen Grenze des Verfahrensgebietes
- LSG H 021 „Obere Leine“ kleinflächig nördlich der K 224 östlich von Arnum

Die Landschaftsschutzgebiete sind z. T. sehr großflächig und gehen weit über das Verfahrensgebiet hinaus.

### **Naturdenkmale**

Innerhalb des Verfahrensgebietes sind keine Naturdenkmale ausgewiesen.

### **Geschützte Landschaftsbestandteile**

Im Verfahrensgebiet befindet sich im Bereich der Reuterwiese der geschützte Landschaftsbestandteil „Bruchwiese“ (GLB H 022) westlich der geplanten Maßnahme E.Nr. 106.30. Eine Flächeninanspruchnahme des GLB auch im Rahmen der Baumaßnahmen ist nicht zulässig, eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

### **Gesetzlich geschützte Biotope**

Gesetzlich geschützte Biotope innerhalb des Verfahrensgebietes stellen Abschnitte der „Ihme“ an der nördlichen und der „Arnumer Landwehr“ an der östlichen Verfahrensgrenze nördlich der L 389 und östlich von Arnum dar. Ein weiteres geschütztes naturnahes Fließgewässer liegt zwischen Devese und der Ihme. Weitere gesetzlich geschützte Biotope befinden sich südlich von Devese im Bereich der Maßnahmenfläche der Straßenbauverwaltung (naturnahes Stillgewässer, Erlen-Eschen-Auwald der Talniederungen), nahe der südlichen Verfahrensgrenze östlich der K 227 (naturnahes Stillgewässer) sowie an der südwestlichen Verfahrensgrenze innerhalb des FFH-Gebietes (Eichen- und Hainbuchenmischwald nasser, nährstoffreicher Standorte/Schilf-Landröhricht) (INFRAPLAN 2013).

Eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen ist nicht zu erwarten.

## **Sonstige für den Naturschutz wertvolle Bereiche**

Südlich und südwestlich von Devese liegt ein wertvoller Bereich für Brutvögel mit landesweiter Bedeutung für den Rotmilan (Daten aus 2010, ergänzt 2013).

Die sich südwestlich anschließenden Ackerflächen sind Teil eines wertvollen Bereiches für Brutvögel mit lokaler Bedeutung für den Grauspecht (Daten aus 2010, ergänzt 2013).

Östlich von Hiddestorf und südwestlich von Arnum liegen zwei wertvolle Bereiche für Brutvögel mit offenem Status (Daten aus 2010, ergänzt 2013).

Von Hiddestorf in östlicher Richtung bis an die B 3 (alt) und den Südrand von Arnum und in südliche Richtung bis über die Grenze des Verfahrensgebietes hinaus erstreckt sich ein großer zusammenhängender wertvoller Bereich für Gastvögel (Daten aus 2006, Status offen).

Quelle: [www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten](http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten), letzter Zugriff am 20.06.2017).

Eine Betroffenheit durch die geplanten Maßnahmen kann auftreten, sofern während der Rastzeiten Baumaßnahmen im Gebiet durchgeführt werden. Da alle geplanten Maßnahmen kleinräumig und zeitlich begrenzt auftreten, bleiben mögliche Beeinträchtigungen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle. Eine dauerhafte Veränderung der für Gastvögel wertgebenden Eigenschaften des Gebietes ist nicht zu erwarten.

## **2.4 Landschaftsplanung**

### **2.4.1 Landschaftsrahmenplan (LRP)**

Der Landschaftsrahmenplan der Region Hannover (REGION HANNOVER 2013) stellt folgende Ziele für das Verfahrensgebiet dar (vgl. Zielkonzept Karte 5a – Südwest):

- Entwicklung und Wiederherstellung in Gebieten mit aktuell überwiegend mittlerer, geringer und sehr geringer Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope, hier: Bereich der Ihme an der nördlichen Grenze des Verfahrensgebietes sowie der Arnumer Landwehr östlich von Hiddestorf
- Entwicklung und Sicherung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für Arten und Biotope, aber mit größeren Flächenanteilen geringerer Wertigkeit / Sicherung und Verbesserung von Gebieten mit sehr hoher und hoher Bedeutung für das Landschaftsbild oder für Boden, Wasser, Klima/Luft, hier: Bereich westlich der Siedlung „Hoher Holzweg“ bis an die westliche Grenze des Verfahrensgebietes
- In nahezu dem gesamte Verfahrensgebiet südlich und westlich von Arnum ist die besondere Empfindlichkeit der Feldhamster bei Eingriffen zu berücksichtigen.
- Für alle übrigen landwirtschaftlich genutzten Bereiche ist eine umweltverträgliche Nutzung vorgesehen.

### **2.4.2 Landschaftsplan**

Für die Stadt Hemmingen existiert ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1995. Die Stadt Hemmingen beabsichtigt derzeit nicht, den bestehenden Landschaftsplan fortzuschreiben. Die Angaben des Landschaftsplanes sind veraltet und finden hier keine Berücksichtigung.



## 2.5 Gewässer und Wasserecht

Die Ihme und das Fließgewässer Arnumer Landwehr stellen die größeren Gewässer im Verfahrensgebiet dar (Gewässer II. Ordnung).

Die Ihme liegt innerhalb einer gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebietsverordnungsfläche (Kartenserver des Nds. Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, 2017).

Vorläufig zu sichernde Überschwemmungsgebiete sind im Bereich Borkwinkel zwischen Devese und Wettbergen entlang der Ihme festzustellen. Dabei handelt es sich um Gebiete zur Erweiterung der gesetzlich festgelegten Überschwemmungsgebiete, die sich teilweise im Verfahren befinden.

Südlich von Arnum befindet sich ein Trinkwassergewinnungsgebiet mit einer aktiven Wassergewinnungsanlage. Diese wird nicht durch Maßnahmen der Flurbereinigung beeinträchtigt.

## 2.6 Sonstige Planungsvorgaben oder Planungen im Raum

Neben den Unterlagen zur Planfeststellung für das Straßenbauvorhaben Neubau der Bundesstraße B 3, Ortsumgehung Hemmingen (Westerfeld – Arnum) (LBP u. ä.) sind bei der Aufstellung des Planes nach § 41 FlurbG folgende Planungen berücksichtigt worden:

Stadtentwicklungsplanung (STADT HEMMINGEN, 2007): Für die Stadt Hemmingen wurde eine Stadtentwicklungsplanung erarbeitet. Diese gibt die Analyse der im Flächennutzungsplan der Stadt Hemmingen (2008) dargestellten aber noch nicht realisierten Flächen wieder. Dabei sind u. a. für die Flächen im Bereich Arnum-West, für die Flächen nördlich und südlich Wiesenweg in Hiddestorf Wohnbebauungskonzepte entwickelt worden.

Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen und Fläche für die Landwirtschaft: Laut Flächennutzungsplan der Stadt Hemmingen liegt südlich von Hiddestorf angrenzend an den Planungsraum eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung als Konzentrationsfläche für Windenergieanlagen und Flächen für die Landwirtschaft.

## 2.7 Natürliche Standortverhältnisse und Struktur der Landwirtschaft

Der überwiegende Teil des Gebietes ist durch eine wenig strukturierte Agrarlandschaft geprägt, die fast ausschließlich ackerbaulich genutzt wird.

Das Gelände ist nur schwach reliefiert. Die Landschaft wird durch Gehölz- und Saumstrukturen entlang der Straßen und Wege aufgelockert. Auch entlang der Fließgewässer befinden sich vereinzelt kleinflächige Gehölzstrukturen. Ein kleinerer Grünlandbereich inmitten der weiträumigen Ackerflächen befindet sich südlich von Arnum im Bereich "Großes Bleek" / "Eberpfuhl".

Kleinere Waldbereiche befinden sich im Nordwesten im Bereich „Deveser Holz“ und im äußersten Südwesten der Gemarkung Hiddestorf im Bereich „Stamsdorfer Holz“, „Lampenh Holz“ und „Köthnerhölzer“.

Auf Grund der fruchtbaren Böden wird das geplante Gebiet überwiegend intensiv landwirtschaftlich genutzt. Im Flurbereinigungsgebiet überwiegen die reinen Ackerbaubetriebe mit einer intensiven Zuckerrüben-Getreide-Fruchtfolge. Wegen der geänderten Zuckermarktordnung und der zunehmenden Anzahl an Biogasanlagen wird zunehmend auch Energiemais in die Fruchtfolge integriert.

### **3. Planungen**

#### **3.1 Allgemeine Angaben**

In der Karte zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen gem. § 41 FlurbG sind alle im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens geplanten Anlagen dargestellt. Die Ausgestaltung der einzelnen Maßnahmen wird im Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) erläutert. Dort werden der Bestand vor Ausbau und Art der Maßnahme tabellarisch beschrieben.

Die dargestellten Wegebaumaßnahmen sind unvermeidbare Maßnahmen im Sinne einer auf die heutigen Verhältnisse abgestimmten rationellen Bewirtschaftungsweise. Sie dienen der Erschließung der landwirtschaftlichen Betriebe und der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen

Durch die Aufhebung und Neutrassierung einiger Wege sollen die Bewirtschaftungsverhältnisse nach der Durchschneidung der Flächen durch den Bau der Ortsumgehung angepasst und wenn möglich verbessert werden.

Es handelt sich dabei um ein Minimum an Maßnahmen im Sinne der Zielsetzung des Flurbereinigungsverfahrens nach Neuordnung und Anpassung des Wegenetzes an die gestiegenen Achslasten moderner landwirtschaftlicher Fahrzeuge.

#### **3.2 Straßen und Wege einschließlich Bauwerke**

Das bisherige Wegenetz weist, auch im Hinblick auf die überörtlichen Verbindungen, eine ausreichend hohe Dichte auf, so dass eine großräumige Neugestaltung vermieden werden kann. Durch den Bau der Ortsumgehung werden zwar einige Wegeverbindungen durchschnitten, diese sind aber zum großen Teil im Rahmen der Planfeststellung bereits berücksichtigt worden.

Verbindungswege zwischen den einzelnen Gemarkungen sind jedoch nicht oder in nicht ausreichender Anzahl vorhanden. Beim Feld-Feld-Verkehr sind die Bewirtschafter vielfach auf die Benutzung von öffentlichen Straßen angewiesen.

Naherholungssuchende Bürger haben insbesondere im Bereich Hiddestorf und Arnum-Süd nur ein unzureichendes Angebot an Rundwegen. Auch die Verbindungen aus Devese Süd Richtung Hiddestorf sind verbesserungsbedürftig.

In der Gemarkungen Arnum, Ohlendorf und Devese werden in sehr großem Maße landwirtschaftliche Flächen zerschnitten oder von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gemäß Planfeststellungsbeschluss B 3 in Anspruch genommen. Darum sind zum Ausgleich für die zu erwartenden Nachteile bei der Landbewirtschaftung in einigen Blöcken die Wirtschaftswege soweit zu verbessern und zu ergänzen, dass hier eine zukunftsfähige Bewirtschaftung der Flächen möglich ist.

Darüber hinaus zeigen viele Wirtschafts- und Verbindungswege einen den heutigen Anforderungen und Belastungen nicht mehr genügenden Unterbau. Sie bedürfen daher dringend eines entsprechenden Ausbaus. Der Ausbau erfolgt weitestgehend in Schotterbauweise, eine Vollversiegelung ist nur für die Hauptwirtschaftswege mit den Entwurfsnummern (E.Nrn.) 105 und 109 vorgesehen. Bei den Wegen E.Nrn. 110, 111 und 120 wird zur Verstärkung der Tragfähigkeit der bituminöse Aufbau erneuert und die Wege geringfügig verbreitert.

Diese Maßnahmen lassen sich weitgehend auf den vorhandenen Trassen durchführen. Durch wenige Neutrassierungen können die erforderlichen Rundwege geschaffen werden.

Folgende Baumaßnahmen sind geplant:

E.Nr. 101, 102.10, 102.20, 102.30:

Verstärkung der vorhandenen nicht ausreichend tragfähigen Schotterwege in der südlichen Gemarkung Hiddestorf. Zur Sicherstellung einer störungsfreien Rübenabfuhr soll am Ende des Weges E.Nr. 102.20 ein Wendeplatz (E.Nr. 102.10) angelegt werden. Die Anlage dieses Wendeplatzes ist unvermeidbar, weil in diesem Flächenblock Zuckerrüben angebaut werden, die zunehmend überbetrieblich organisiert mit LKW abgefahren werden und hier keine Ringverkehrs-Verbindung haben.

E.Nr.104:

Der Fußweg entlang der neuen Ortsumgehung B 3 ist zusammen mit dem Ausbau der Wege E.Nr. 105 und 107 zu betrachten. Somit soll ein Rundweg für die Naherholung geschaffen werden. Der Weg wird als unbefestigter Grasweg ausgewiesen.

E.Nr. 105:

Die Verstärkung des Pattenser Feldweges in bituminöser Befestigung dient der schnellen und leistungsfähigen Erschließung der Flächen südlich der Ortsumgehung und in der Pattenser Feldmark über die neue Überführungsrampe der B 3 neu. Außerdem führt der Weg direkt in das Arnumer Wohngebiet, so dass der Weg auch als Abrollstrecke dient.

E.Nr. 106.10, 106.11, 106.12, 106.20, 106.30:

Durch den Ausbau dieses Wegezuges in Schotter-Bauweise soll die Erschließung der Flächen südlich der neuen Ortsumgehung sichergestellt und eine weitere leistungsfähige Wegeverbindung in die südlich angrenzende Gemarkung Pattensen geschaffen werden. Durch zwei zusätzliche Rohrdurchlässe wird der Grenzgraben zwischen den Gemarkungen Pattensen und Hiddestorf überquert. An dieser Stelle sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass der nördliche Wegeabschnitt E.Nr. 106.30 auf bereits vorhandener Wegetrasse ausgebaut wird und der westlich angrenzende geschützte Landschaftsbestandteil (GLB-H-22) durch die Verstärkung des Weges nicht beeinträchtigt wird. Eine Flächeninanspruchnahme des GLB während der Bauphase wird ebenfalls ausgeschlossen.

E.Nr. 107.10, 107.20:

Durch die Verstärkung des Hohen Eschweges mit Anlage eines Wendeplatzes soll eine leistungsfähige Rübenabfuhr ermöglicht werden. Der Ausbau erfolgt in Schotter-Bauweise. Durch die Anbindung des Fußweges E.Nr. 104 wird darüber hinaus auch ein Rundweg für die Naherholung geschaffen.

E.Nr. 108:

Der Neubau dieses Schotterweges ist im Zusammenhang mit der Aufhebung und Rekultivierung des Weges E.Nr. 706 zu betrachten. Ziel dieser beiden Maßnahmen ist eine durchgehende Bewirtschaftung des südlich angrenzenden Blockes mit bestmöglicher Einbindung der Restdreiecksfläche zwischen Überführungsrampe und B3 neu. Die Umsetzung dieser Maßnahme ist abhängig von den Möglichkeiten der Neuzuteilung.

E.Nr. 109 in Verbindung mit E.Nr. 912:

Der von Pattensen kommende (planfestgestellte) Radweg (E.Nr. 912) soll als 3,0 m breiter bituminös befestigter Wirtschaftsweg aufgewertet werden und durch ergänzende Neutrassierung des hier beschriebenen Weges E.Nr. 109 in gleicher Ausbauart (bituminöse Befestigung in 3,0 m Breite) bis zur Anbindung an den Harkenblecker Feldweg fortgeführt werden. Dadurch kann die B3(neu) weiter vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet werden. Die Trassierung erfolgt östlich der Baumreihe auf der Ackerfläche. Im Gegenzug wird der alte vorhandene Radweg komplett entsiegelt und zurückgebaut.

E.Nr. 110, 111:

Verbreiterung der vorhandenen nur 2,5 m breiten bituminösen Befestigung auf 3,0 m Breite zur Sicherstellung der Nutzbarkeit für moderne landwirtschaftliche Großmaschinen.

E.Nr. 112:

Verstärkung der vorhandenen Schotterbefestigung und ggf. leichte Verschwenkung in Abhängigkeit von der Neuzuteilung im westlich angrenzenden Flächenblock.

E.Nr. 113:

Zur Erschließung des östlich angrenzenden Flächenblocks ist in Abhängigkeit von der Neuzuteilung eine neue Erschließung durch Neutrassierung des Weges geplant. Die Maßnahme wird notwendig, weil der nördlich verlaufende Weg zum Café Webstuhl wegen der dort parkenden Tagesgäste und Ausflügler häufig für landwirtschaftliche Fahrzeuge nicht nutzbar ist. Dieser Weg soll gleichzeitig den dort befindlichen, kaum nutzbaren Fuß- und Radweg ersetzen. Zur Vermeidung der Beeinträchtigung der Waldkante wird der Weg außerhalb des Traufbereiches des angrenzenden Waldes gebaut. Eine Beeinträchtigung während der Bauphase wird ebenfalls ausgeschlossen.

E.Nr. 114:

Zur Minimierung der Restflächen im Bereich der Ortsumgehung wird der vorhandene Weg in gerader Linie bis an den Parallelweg entlang der Trasse fortgeführt und im Gegenzug der abknickende Teil (E.Nr. 707) aufgehoben und rekultiviert. So entstehen nördlich und südlich zwei rationell zu bewirtschaftende Feldblöcke.

E.Nr. 115.10, 115.20, 115.30:

Verstärkung des vorhandenen Erdweges durch Ausbau in Schotterbauweise. Durch zusätzliche Anlage eines Wendeplatzes soll eine störungsfreie Abfuhr von Erntegütern in diesem Bereich sichergestellt werden. Der Wendeplatz wird auf der bisher als Acker genutzten Fläche angelegt. Die angrenzende geschützte Biotopfläche wird dadurch nicht beeinträchtigt. Die Anlage des Wendeplatzes an dieser Stelle ist unvermeidbar, weil in dem angrenzenden Flächenblock auch Zuckerrüben angebaut und per LKW abgefahren werden. Da dieser Block keinen Anschluss an die alte K 225 besitzt, müssen die Abfuhrfahrzeuge an dieser Stelle wenden und zurück in Richtung Devese wieder abfahren. Die Alternative eines direkten Anschlusses an die K 225 wurde im Laufe des Planungsprozesses verworfen, weil sie wegen der erforderlichen Anrampung zur Kreisstraße zu aufwendig geworden wäre und neben einer noch größeren Versiegelung der Fläche auch eine weitere Beunruhigung des Naturraumes zu erwarten gewesen wäre.

E.Nr. 116.10, 116.20:

Verstärkung des nicht ausreichend tragfähigen Weges durch Schotter-Überbau. Durch Anlage eines zusätzlichen Wendeplatzes ebenfalls in Schotter-Bauweise am westlichen Ende soll die erforderliche Rübenabfuhr auch per LKW sichergestellt werden. Der Wendepplatz wird auf der bisher als Acker genutzten Fläche angelegt.

Die Anlage des Wendepplatzes an dieser Stelle ist unvermeidbar, weil in den angrenzenden Flächenblöcken auch Zuckerrüben angebaut und per LKW abgefahren werden. Da dieser Block keinen Anschluss an das Wegenetz in der westlichen Nachbargemarkung Ihme-Roloven hat, müssen die Abfuhrfahrzeuge an dieser Stelle wenden und zurück in Richtung Devese wieder abfahren. Die Alternative der Herstellung einer Wegeverbindung am Wald entlang Richtung Westen in die genannte Nachbargemarkung wurde mit Rücksicht auf eine weitere Bodenversiegelung und die zu erwartende stärkere Beunruhigung des Waldgebietes verworfen.

Die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen werden durch Stichwege erschlossen. Die am Ende dieser Wege geplanten Wendepplätze sind erforderlich, damit insbesondere in der Erntezeit die Erntegüter gefahrlos abtransportiert werden können.

E.Nr. 118.10, 118.20:

Zur rationelleren Bewirtschaftung der entstehenden Restflächen westlich der B 3 neu nördlich von Devese ist geplant, den vorhandenen Weg E.Nr. 713 aufzuheben und den Flächenblock durch Neutrassierung der beiden Wegeabschnitte neu zu erschließen. Die Umsetzung dieser Maßnahmen ist jedoch abhängig von den Möglichkeiten der Neuzuteilung in diesem Bereich.

E.Nr. 120:

Nach dem geplanten Rückbau der K 225 auf eine geringere Breite muss der schmale Einmündungsbereich des Weges zum Reitstall aufgeweitet werden. Der Weg selber genügt den Ansprüchen eines Erschließungsweges nicht mehr und ist daher zu verstärken.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist der Neubau von Wegen und Wendepplätzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vom 01. August bis zum 31. März zulässig.

Ausnahmen können in Abstimmung mit der UNB Region Hannover gestattet werden, sofern sich nachweislich (nach Kontrolle durch fachkundige Person - Biologe, Landespfleger) keine Gelege in den betreffenden Flächen befinden.

Alle Maßnahmenbereiche sind auf Hamstervorkommen zu untersuchen. Es sind mindestens zwei Kontrollen (ca. Mitte April und Mitte Mai) sowie eine Nachkontrolle ab Juni unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Sollten Hamsterbaue in den Maßnahmenbereiche festgestellt werden, so sind in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover geeignete Ausweichflächen zur Ableitung der Tiere in der näheren Umgebung herzurichten. **Bis zur erfolgreichen Ableitung der Tiere in die Ausweichflächen sind alle Bauarbeiten einzustellen.** Die Gestaltung der Ausweichflächen und das erforderliche Monitoring sind zwischen ökologischer Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover intensiv abzustimmen.

Weitere Angaben zu den Längen und Breiten der geplanten Anlagen sind dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) zu entnehmen.

### **3.3 Gewässerbau einschließlich Bauwerke**

Wasserbauliche Maßnahmen sind im Rahmen der geplanten Flurbereinigung nicht geplant.

### **3.4 Bodenschützende und verbessernde Anlagen (Planinstandsetzungen)**

Mit der Aufhebung und Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen sollen die durch die Umgehungsstraße entstehenden agrarstrukturellen Nachteile in der Bewirtschaftung der Feldblöcke vermindert werden. Die Verbesserung der Schlag- und Bewirtschaftungsformen wird unter der größtmöglichen Vermeidung von Eingriffen in lineare Gehölz- und Saumstrukturen geplant. Sofern Gräben aufgehoben und verfüllt werden, werden diese grundsätzlich zur Vermeidung von Nässeschäden mit einem Drainagestrang versehen. Es sind die folgenden Maßnahmen vorgesehen.

Die Rekultivierung von nicht mehr benötigten Wirtschaftswegen zur Schaffung günstigerer Planformen als grundsätzliche Voraussetzung für eine wertgleiche Abfindung stellt darüber hinaus eine Verbesserung der Agrarstruktur als Ausgleich für die entstehenden Nachteile durch den Bau der B3n dar, welches ein zentrales Ziel dieser Flurbereinigung ist.

#### E.Nr. 700.10, 700.20, 701:

Rekultivierung der vorhandenen unbefestigten Wege in Abhängigkeit von der Neuzuteilung zur Schaffung rationellerer Wirtschaftsformen. Im Bereich der E.Nr. 700.20 müssen eine Grauweide (ca. 10 m<sup>2</sup>) im Bereich der E.Nr. 701 zwei ältere Bergahorn (ca. 60 m<sup>2</sup>) entfernt werden.

#### E.Nr. 702, 715, 716:

Rekultivierung der vorhandenen teils unbefestigten, teils einfach befestigten Wirtschaftswege zur Schaffung günstigerer Schlagformen als Ausgleich für die Durchschneidungsschäden der großen Flächen entlang der neuen Ortsumgehung. Vorhandene Wegestrukturen in diesem kleinräumigen Gebiet sowie das Gewässer passen mit dem Katasterbestand nicht überein und müssen daher angepasst werden. In diesem Zusammenhang ist zur Optimierung der zukünftigen Neuzuteilungsmöglichkeiten in diesen beiden Blöcken die Rekultivierung der Wirtschaftswege zwingend erforderlich.

#### E.-Nr.703:

Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges zur Schaffung günstigerer Schlagformen zur Sicherung einer wertgleichen Abfindung und sinnvollen Neuzuteilung der extrem kleinen Flurstücke zwischen dem aufzuhebenden Weg und der südlich verlaufenden Landwehr.

#### E.-Nr. 704:

Rekultivierung des Wirtschaftsweges einschließlich der vorhandenen Gehölzbestände zur Schaffung günstigerer Schlagformen. In Abhängigkeit von der Neuzuteilung kann die Bewirtschaftungsrichtung dann auch in Ost-West-Richtung gedreht werden. Der Gehölzverlust beträgt ca. 1.350 m<sup>2</sup>. Eine Vermeidung dieser Maßnahme wurde geprüft und ist nicht möglich, weil gerade südlich von Arnum wertvolle große Ackerschläge durch die Ortsumgehung zerschnitten werden und für eine wertgleiche Abfindung in dem betroffenen Bereich zwischen Arnum und Hiddestorf adäquat zu bewirtschaftende Ersatzflächen bereitgestellt werden müssen.

E.Nr. 705:

Rekultivierung eines nicht mehr benötigten und bereits stark verlandeten Entwässerungsgrabens und Ersatz durch eine Dränageleitung. Die ansonsten unwirtschaftlich verbleibende Restfläche zwischen der Ortsumgehung und dem Graben kann dann somit zum anliegenden Flächenblock zugeschlagen werden.

E.Nr. 706:

Durch die Rekultivierung dieses Weges in Verbindung mit dem Ausbau des Weges E.Nr. 108 parallel zur B3 kann die ansonsten isoliert verbleibende Restdreiecksfläche an der Ortsumgehung zum anliegenden Flächenblock zugeschlagen und rationell bewirtschaftet werden.

E.Nr. 707 in Verbindung mit E.Nr. 114:

Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges in Verbindung mit der Neutrassierung des Weges E.Nr. 114 zur Schaffung besserer Planformen und Vermeidung von Restdreiecken entlang der Ortsumgehung. Die wegebegleitenden Heckenabschnitte werden beseitigt (ca. 320 m<sup>2</sup>)

E.Nr. 708:

Rekultivierung eines Grasweges und Planieren eines Geländeabsatzes zur Schaffung besserer Bewirtschaftungseinheiten in Abhängigkeit von der Neuzuteilung.

E.Nr. 709.10, 709.20, 710:

Rekultivierung von Wirtschaftswegen zur Schaffung günstigerer Schlagformen als Voraussetzung für eine wertgleiche Abfindung in Abhängigkeit von den Möglichkeiten der Neuzuteilung in den jeweiligen Blöcken. Die wegebegleitenden Gehölze im Abschnitt 709.10 werden beseitigt (ca. 850 m<sup>2</sup>).

E.Nr. 713 in Verbindung mit E.Nr. 118.10/.20:

Rekultivierung des vorhandenen Wirtschaftsweges in Verbindung mit der Neutrassierung des Weges E.Nr. 118.10/.20 zur Schaffung besserer Planformen und Vermeidung von unwirtschaftlichen Restflächen entlang der Ortsumgehung.

E.Nr. 714 in Verbindung mit E.Nr. 510:

Das vorhandene Feldgehölz mit umgebender Sukzessionsfläche macht eine wirtschaftliche Nutzung der Restflächen zwischen der Gehölzfläche und der Ortsumgehung unmöglich, zumal der angrenzende Wirtschaftsweg bereits im Rahmen der Planfeststellung der Ortsumgehung als zu rekultivieren vorgesehen wurde. Aus diesem Grund wird die Fläche gerodet und rekultiviert bzw. ortsnah so umgestaltet, dass ein Saumstreifen mit Gehölzgruppen und Bäumen entsteht, der darüber hinaus die Funktion der Ortsrandeingrünung und des Sichtschutzes in Richtung der Ortsumgehung bietet.

E.Nr. 717:

Verfüllung und Rekultivierung eines Grabens zur Ackernutzung und Verlegung einer Abfangdränung zur Vermeidung von Vernässungen. Das grabenbegleitende Gehölz (Weidengebüsch, ca. 125 m<sup>2</sup>) wird beseitigt.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes und zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen sind die Gehölzrodungen nur in der Zeit vom 01. Oktober

bis zum 28. Februar, die Beseitigung der unbefestigten Wege und Wegeseitenräume nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit von Vögeln vom 01. August bis zum 31. März zulässig.

Ausnahmen können in Abstimmung mit der UNB Region Hannover gestattet werden, sofern sich nachweislich (nach Kontrolle durch fachkundige Person - Biologe, Landespfleger) keine Gelege von Vögeln in den betreffenden Flächen befinden.

Alle Maßnahmenbereiche sind auf Hamstervorkommen zu untersuchen. Es sind mindestens zwei Kontrollen (ca. Mitte April und Mitte Mai) sowie eine Nachkontrolle ab Juni unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Sollten Hamsterbaue in den Maßnahmenbereichen festgestellt werden, so sind im Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover geeignete Ausweichflächen zur Ableitung der Tiere in der näheren Umgebung herzurichten. **Bis zur erfolgreichen Ableitung der Tiere in die Ausweichflächen sind alle Bauarbeiten einzustellen.** Die Gestaltung der Ausweichflächen und das erforderliche Monitoring sind zwischen ökologischer Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover intensiv abzustimmen.

### **3.5 Änderungen von planfestgestellten Anlagen der Straßenbaumaßnahme**

Im Rahmen der Aufstellung dieses Planes nach § 41 FlurbG ist die Änderung von einigen planfestgestellten Maßnahmen aus der Planfeststellung der Ortsumgehung B3 neu vorgesehen. Dieses betrifft die Maßnahmen mit den folgenden Entwurfsnummern:

#### E.Nr. 900: (Maßnahme 14.5 A/E des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Es handelt sich um eine geplante Aufforstung einer Ackerfläche. Die genaue Lage der Maßnahme ist zuteilungsabhängig festgelegt. Der Verbleib einer unwirtschaftlich zu nutzenden Restfläche westlich der E.Nr. 900 sollte möglichst vermieden werden. Die im Planfeststellungsbeschluss angestrebte Biotopverbundfunktion zwischen „Bürgerholz“ im Süden und „Deveser Holz“ im Norden ist weiterhin zu gewährleisten. Außerdem wird eine Verbreiterung der Fläche durch die Region Hannover gewünscht. Durch die über dem Flächenblock diagonal von Nordwest nach Südost verlaufende Hochspannungsleitung erscheint die Anlage einer Aufforstungsfläche jedoch nicht sinnvoll. Die Ausgestaltung der Fläche klärt die UNB deshalb vor Ausführung unter Beteiligung der Planfeststellungsbehörde ArL Leine-Weser direkt mit dem Unternehmensträger NLStbV Geschäftsbereich Hannover.

#### E.Nr. 901.10 und 901.20: (Maßnahme 20 A/E des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Verlegung einer Sukzessionsfläche mit Gehölzanpflanzungen von der Nordseite der Arnumer Landwehr auf die Südseite des Gewässers bei gleichzeitiger Verkleinerung der Maßnahme. Der Verlust an Fläche und Funktion wird an anderer Stelle ausgeglichen (s. E.Nrn. 504 tlv., 506 tlv., 519).

Die Verlegung der Fläche ist zur Vermeidung ungünstiger Wirtschaftsformen in der Landwirtschaft notwendig.

#### E.Nr. 902: (Maßnahme 15.3 A/E des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Reduzierung der planfestgestellten Gewässerrandstreifenbreiten von beidseitig 12 m auf 10 m auf der Südseite und 5 m auf der Nordseite der Arnumer Landwehr. Der entstehende Flächen- und Funktionsverlust wird an anderer Stelle ausgeglichen (s. E.Nrn. 500 tlv., 501, 504 tlv.).



E.-Nr. 903: (Maßnahme 14.2 A/E des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Im Bereich „Am hohen Holze“ erfolgt die Verlagerung des nördlichen Teils der Aufwaldungsfläche östlich der Ortsumgehung an den nördlichen Rand des vorhandenen Gehölzes zwischen Waldrand und dem zu ändernden Weg E.Nr. 904 westlich geplanten Wendeplatzes.

E.-Nr. 904.10, 904.20 und 904.30: (Bauwerk Nr. 4.06 des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Verlängerung des Weges um ca. 100 m und somit auch Verschiebung des Wendplatzes. Mit der Änderungen der Maßnahme soll die Erschließung der Waldfläche „Am hohen Holze“ gesichert werden.

E.-Nr. 905.10, 905.20: (Rückhaltebecken RRB III, Maßn. 11.8 A des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Verlegung des westlich der Ortsumgehung B 3 bei Devese gelegenen Regenrückhaltebeckens mit Gehölzanpflanzung (E.Nr.905.10) auf die östliche Seite der B 3 neu in das Ohr zwischen dem Kreisverkehr und der Zufahrt zur B 3 (E.Nr.905.20). Die Verlegung des Regenrückhaltebeckens führt zu einer Vermeidung ungünstiger Wirtschaftsformen in dem kleinen Flächenblock zwischen der Ortslage und der B 3 neu.

E.-Nr. 906:

Wegen der Verlegung des o.g. Regenrückhaltebeckens (E.Nr. 905.10/20) in das Ohr an der B 3 (neu) entfällt die dort planfestgestellte Gehölzanpflanzung E.Nr. 906. Der Ausgleich erfolgt an anderer Stelle durch E.Nr. 513.

E.-Nr. 907.10, 907.20: (Maßnahme 8.6 A des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Die westlich der Ortsumgehung gelegene Sukzessionsteilfläche entfällt. Sie wird auf die Ostseite verlegt und an die dort ausgewiesene Sukzessionsfläche südlich des geplanten Rückhaltebeckens angelegt. Die Gesamtfläche vergrößert sich um zusätzliche 150 m<sup>2</sup> Kompensationsfläche für Eingriffsmaßnahme Nr. 911 (Wendepplatz). Die Verlegung der Sukzessionsfläche 907.10 ist notwendig, weil der auf der Westseite zur Erschließung der Fläche zunächst geplante Weg zur Optimierung der landwirtschaftlichen Nutzung und Zuteilung verlegt wurde (s. E.Nr.118.20).

E.-Nr. 908: (Maßnahme 8.04 A des Planfeststellungsbeschlusses B 3)

Im Zusammenhang mit der geplanten Rekultivierung des Grabens E.Nr. 717 und unter Berücksichtigung der Neuzuteilung der Bewirtschaftungsfläche kann auf den Ausbau des südlichen Schotterwegeabschnitts und somit auf einen unnötigen Eingriff im Grünlandbereich verzichtet werden.

E.-Nr. 909.10, 909.20 (Rückhaltebecken nördlich des Bauwerks HEM 11 an der Unterführung der Landwehr)

Das zunächst nördlich der B3neu geplante Rückhaltebecken kann nicht vernünftig erschlossen werden und wird daher auf die Südseite verlegt und hinsichtlich seines Abflusses und der Zuwegung für die Unterhaltung entsprechend angepasst. Die Maßnahmen zur Eingrünung des Beckens werden ebenfalls 1:1 auf die Südseite verlegt, so dass hinsichtlich der Kompensation kein zusätzlicher Eingriff entsteht. Ggf. vorhandene Felddränagen werden entsprechend der Erfordernisse neu angepasst.

E.-Nr. 910 (Reduzierung der Fahrbahnbreite der K 225, Planfeststellungsbeschluss B 3):

Die zunächst planfestgestellte Reduzierung der Fahrbahnbreite der alten K 225 von 5,5 m auf 4,75 m bei gleichzeitigem Erhalt des vorhandenen 1,80 m breiten abgesetzten Radweges wird geändert.

Die Fahrbahnbreite wird zur Sicherstellung eines gefahrlosen Begegnungsverkehrs zwischen dem dort verkehrenden Schulbus und anderen Verkehrsteilnehmern in dem Abschnitt zwischen Hemmingen und Devese nur auf 5,0 m reduziert. Im Gegenzug wird der Radweg jedoch zurückgebaut (entsiegelt) und dient somit als Kompensationsmaßnahme.

E.-Nr. 911 (Wendeplatz für LKW durch Aufweitung der Einmündung):

Die Querung der Umgehungsstraße über die K 225 wird für den LKW-Verkehr aus den angrenzenden Gewerbegebieten zukünftig nicht mehr möglich sein.

Durch Aufweitung des Einmündungsbereiches des nördlich anschließenden Wirtschaftsweges soll eine (Not-) Wendemöglichkeit für LKW geschaffen werden. Der Ausgleich erfolgt durch E.Nr. 907.20.

E.-Nr. 912 (Ausbau des Radweges als Wirtschaftsweg):

Der im Rahmen der Planfeststellung zur B3 (neu) ausgewiesene Radwegeabschnitt soll im Rahmen dieses Planes geändert und als 3,0 m breiter bituminös befestigter Wirtschaftsweg hergestellt werden. Zusammen mit dem zusätzlich geschaffenen Wegeteilstück E.Nr. 109 wird dadurch ein durchgehender Wirtschaftsweg in die Gemarkung Pattensen geschaffen und somit die B3 vom landwirtschaftlichen Verkehr entlastet (s. auch E.Nr 109). Der entstehende Flächen- und Funktionsverlust wird an anderer Stelle ausgeglichen (s. E.Nrn. 505 tlw., 521 tlw.).

E.-Nr. 913 (Ausbau eines Wirtschaftsweges):

Im Rahmen der Ausführungsplanung der B3n muss das Regenrückhaltebecken E.Nr. 909 von der Nord- auf die Südseite der B3n verlegt werden (siehe dazu auch Beschreibung E.Nr. 909). Zur Erschließung und Unterhaltung des Rückhaltebeckens soll ein bereits planfestgestellter Wirtschaftsweg genutzt werden. Im Anschlussbereich zur Landesstraße muss dieser Weg als Abrollstrecke eine bituminöse Befestigung erhalten. Der entstehende Flächen- und Funktionsverlust wird an anderer Stelle ausgeglichen (s. E.Nrn. 500 tlw.).

## **3.6 Landschaftsgestaltende Anlagen**

### **3.6.1 Ziele und Grundsätze der Planungen im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege**

Bei den Planungen zu den Maßnahmen für den Naturschutz und die Landschaftspflege sollen die im LRP formulierten Ziele und Anforderungen berücksichtigt werden. Das Zielkonzept verfolgt die Absicht, die Sicherung aller Schutzgüter des Naturschutzes zu gewährleisten, insbesondere:

- die naturraumtypische Qualität der abiotischen Schutzgüter,
- das Vorkommen der naturraumtypischen Arten und Biotope,
- die naturraumtypische Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft.

### Anforderungen an die Landwirtschaft bei der Umsetzung des Zielkonzeptes

Aufgrund des hohen Flächenanteils trägt die Landwirtschaft in hohem Maße Verantwortung für den Zustand von Natur und Landschaft. Sie besitzt großen Einfluss auf die Artenvielfalt und die Vielgestaltigkeit des Landschaftsbildes. Trotz hoher fachlicher und rechtlicher Standards werden in intensiv landwirtschaftlich genutzten Gebieten der Artenreichtum und die abiotischen Schutzgüter weiterhin geschädigt.

Es können dem LRP folgende, für das Verfahrensgebiet folgende relevante Anforderungen entnommen werden:

- Erhalt und Entwicklung von artenreichem Grünland,
- Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung des Vorkommens des Feldhamsters (Habitatpflege, Bereitstellung eines ausreichenden Nahrungsangebotes),
- Erhalt und Entwicklung von Brachen und breiten gehölzfreien Saumstreifen als Nahrungshabitat der Vögel der Feldflur (z. B. Feldlerche, Rebhuhn), Anlage von Feldlerchenfenstern,
- Erhalt und fachgerechte Pflege von Baumreihen und Hecken mit Bedeutung für Landschaftsbild, Lebensraumvielfalt und Biotopverbund,
- Verwendung von gebietsheimischen, standortgerechten Gehölzarten aus möglichst gesicherten regionalen Herkünften bei der Neuanlage von Gehölzen,
- Vermeidung der Ackerbewirtschaftung bis an die Waldkante heran,
- Anlage von Gewässerrandstreifen, die nicht mehr landwirtschaftlich genutzt werden, zur Vermeidung bzw. Verringerung von Nähr- und Schadstoffeinträgen in die Gewässer,
- Vermeidung der Beseitigung von Krautsäumen, Feldgehölzen, Baumreihen und Graswegen sowie der anhaltenden Vergrößerung der Ackerschläge durch Zusammenlegungen,
- Vernetzung von Wäldern durch Gehölzstrukturen in der Agrarlandschaft außerhalb der für den Gastvogelschutz bedeutsamen Bereiche,
- Entwicklung der Feldflur mit Rainen und kleinflächigen Brachen v. a. in großflächig ausgeräumten Ackerlandschaften,
- Bodenschutz in erosionsgefährdeten Lagen v. a. südlich und östlich von Devese.

### **3.6.2 Artenschutz**

Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurde eine auf das gesamte Verfahrensgebiet bezogene artenschutzrechtliche Prüfung durchgeführt (INFRAPLAN 2013). Im Zuge der Maßnahmenplanung für den Plan nach § 41 FlurbG wurde die artenschutzrechtliche Prüfung maßnahmenbezogen aktualisiert und konkretisiert. Diese „Maßnahmenbezogene Bewältigung der artenschutzrechtlichen Verpflichtungen“ ist Teil des Beiheftes 2 - Naturschutz- und Umweltrechtlichen Prüfungen – der Planunterlagen.

Im Ergebnis können unter Berücksichtigung der nachfolgend genannten Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG (absichtliche und systematische Tötung, erhebliche Störung oder die Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der besonders geschützten Arten) vermieden werden:

- Alle Maßnahmenbereiche sind durch eine ausgewiesene Fachkraft (Landespflege, Biologie) auf Hamstervorkommen zu untersuchen. Es sind mindestens zwei Kontrollen (ca. Mitte April und Mitte Mai) sowie eine Nachkontrolle ab Juni unmittelbar vor Beginn der Baumaßnahmen durchzuführen. Sollten Hamsterbaue in den Maßnahmenbereiche festgestellt werden, so sind im Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover geeignete Ausweichflächen zur Ableitung der Tiere in der näheren Umgebung herzurichten. **Bis zur erfolgreichen Ableitung der Tiere in die Ausweichflächen sind alle Bauarbeiten einzustellen.** Die Gestaltung der Ausweichflächen und das erforderliche Monitoring sind zwischen ökologischer Baubegleitung und der unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover intensiv abzustimmen.
- Die Räumung des Baufeldes ist außerhalb der Hauptbrutzeit der meisten Vogelarten (nicht vom 01.04. – 31.07.) durchzuführen, um Zerstörung von Gelegen oder Tötung von Jungvögeln zu vermeiden. Sollte eine Maßnahmenumsetzung innerhalb der Vogelbrutzeit unvermeidbar sein, so ist im Rahmen einer Geländebegehung durch eine ausgewiesene Fachkraft (Landespflege, Biologie) kurz vor Baubeginn dafür Sorge zu tragen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermieden werden. Durch Flächenkontrolle im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung können die Zeitfenster für die Baumaßnahmen, in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, ggf. ausgeweitet werden, sofern eine Betroffenheit von besonders oder streng geschützten Tierarten im Maßnahmenbereich sicher ausgeschlossen werden kann. Dies kann z. B. durch Aussparung von Flächen für Baustelleneinrichtung und Materiallagerung, ggf. Anpassung der Reihenfolge des Wegebaus an die artenschutzrechtlichen Erfordernisse oder durch Vor-Kopf-Bauweise erreicht werden. Zuerst werden diejenigen Maßnahmen ausgeführt, in deren Nahbereich keine artenschutzrechtliche Betroffenheit zu erwarten ist, übrige Maßnahmen werden erst nach Abschluss der Brut- und Aufzuchtzeit ausgeführt.
- Zur Vermeidung einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit von Feldlerchen sind als CEF-Maßnahme zur Brutsaison vor Beginn der Maßnahmendurchführung die Flächen der Maßnahmen E.Nr. 511, 512, 514, 520 und 523 aus der Nutzung zu nehmen und extensiv zu unterhalten (Mahd 1 x jährlich nach dem 31.07.). In den ersten drei Jahren erfolgt zunächst eine Aushagerung mit Abfuhr des Mähgutes.

### 3.6.3 Eingriffsregelung

#### Methodik

Die Abhandlung der Eingriffsregelung erfolgte i. W. auf der Grundlage der „Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege nach dem Flurbereinigungsgesetz“ (NMELF 2002) und deren Aktualisierungen sowie der „Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen“ (INFRAPLAN 2013).

Im Rahmen der Eingriffsregelung wird geprüft, ob die geplanten Maßnahmen unter Berücksichtigung von Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen Eingriffe nach § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG darstellen. Die maßnahmenbezogene Abhandlung der Eingriffsregelung ist dem „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VdAE, s. Beiheft 2) zu entnehmen. Es wurden die zu erwartenden Beeinträchtigungen, Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen und – bei nicht vermeidbaren erheblichen Beeinträchtigungen – Maßnahmen zum Ausgleich beschrieben.

Die Einschätzung, ob eine Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes hervorruft, folgt den Vorgaben der „Leitlinie“. Demnach ist der Verlust von Biotoptypen der Wertstufen I (von geringer Bedeutung) und II (von allgemeiner bis geringer Bedeutung) nicht kompensationspflichtig, sofern keine Lebensräume gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind. Der Verlust von Biotoptypen der Wertstufe III (von allgemeiner Bedeutung) ist in gleicher Flächengröße auf Flächen der Biotopwertstufe I oder II in gleicher oder naturnäherer Ausprägung auszugleichen. Werden Biotoptypen der Wertstufen VI oder V beseitigt oder erheblich beeinträchtigt, so ist Entwicklung möglichst des gleichen Biotoptyps in gleicher Ausprägung erforderlich. Der Flächenbedarf vergrößert sich im Verhältnis 1:2 bei schwer regenerierbaren Biotoptypen (25 bis 150 Jahre) und um Verhältnis 1:3 bei kaum oder nicht regenerierbaren Biotoptypen (> 150 Jahre).

Sofern Lebensräume gefährdeter Tier- oder Pflanzenarten oder für Gastvögel wertvolle Bereiche betroffen sind, können sich weitere Anforderungen an die Kompensation ergeben. Der Verlust von Lebensräumen gefährdeter Arten ist so auszugleichen, dass der Lebensraum für die betroffene Population wiederhergestellt wird. I. d. R. beträgt das Flächenverhältnis dafür mindestens 1:1.

Eingriffe in das Schutzgut Boden sind extra zu kompensieren:

- Bei einer Versiegelung von Böden besonderer Bedeutung (gilt für alle betroffenen Böden im Verfahrensgebiet) sind für vollversiegelte Flächen Kompensationsmaßnahmen im Verhältnis 1:2, für Teilversiegelungen im Verhältnis 1:1 durchzuführen.
- Als Kompensation ist vorrangig die Entsiegelung von Flächen erforderlich. Die Flächen sind zu Biotoptypen der Wertstufen V oder IV, sofern dies nicht möglich ist zu Ruderalfluren oder Brachflächen zu entwickeln.

Sind keine Entsiegelungsmöglichkeiten vorhanden, können intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen aus der Nutzung genommen und zu entsprechenden Biotoptypen entwickelt werden.

Weitere Anforderungen ergeben sich im Rahmen der Eingriffsregelung aus der Betroffenheit des Feldhamsters. Gemäß der „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“ (Entwurf 2016) sind die Versiegelung und damit der Verlust von potenziellem Feldhamsterlebensraum mit einem Faktor von 0,2 bis 0,3 (in Abhängigkeit von der Besiedlungsdichte) zu kompensieren. Da die Besiedlungsdichte im Verfahrensgebiet nicht bekannt ist, kommt sicherheitshalber der höhere Faktor von 0,3 zur Anwendung. Die Flächen müssen potenzielle Besiedlungsvoraussetzungen aufweisen (geeignete Böden und Grundwasserverhältnisse) und sind aus der intensiven Bewirtschaftung zu nehmen, so dass keine tiefgründige Bodenbearbeitung oder der Einsatz von Dünger oder Pflanzenschutzmitteln mehr stattfindet.

Die zu erwartenden Beeinträchtigungen und Maßnahmen zur Vermeidung und zur Kompensation von Beeinträchtigungen werden ausführlich schutzgut- und maßnahmenbezogen im „Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen“ (VdAE, s. Beiheft 2) beschrieben.

Im Folgenden werden die vorhabensbedingten Auswirkungen beschrieben:

### **Auswirkungen durch Wegebaumaßnahmen**

Auswirkungen auf das Schutzgut Arten und Biotope sind hier bei Wegebaumaßnahme zu erwarten, bei denen Vegetation der Biotopwertstufe III (höhere Wertstufen sind in diesem Fall nicht betroffen) und/oder Vegetation, die einen potenziellen Lebensraum gefährdeter Tierarten dar-

stellt, durch Überbauung mit Schotter oder Asphalt verloren geht. Alle vorgesehenen Maßnahmen, mit denen eine Neuversiegelung oder eine Erhöhung des vorhandenen Versiegelungsgrades einhergeht, stellen eine erhebliche und damit kompensationspflichtige Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden dar. Der Ausgleich ist, soweit möglich, durch Entsiegelung von Boden zu erbringen. Dies kann im Verfahrensgebiet teilweise durch die Aufhebung (Rekultivierung) vorhandener Schotter- oder Betonwege erfolgen.

Der verbleibende Bedarf wird durch die Entwicklung von Gräser- und Staudenfluren oder Gehölzflächen auf Acker erbracht, auf denen zukünftig eine naturnahe Bodenentwicklung ohne Umbruch und ohne direkte schädliche Stoffeinträge ermöglicht wird.

Der Ausbau von Wegen in gleicher Breite und gleichem Versiegelungsgrad stellt keinen Eingriff dar.

### **Auswirkungen durch Rekultivierungen**

Durch die Rekultivierung von unbefestigten Wegen oder gut ausgeprägten Wegeseitenräumen gehen teilweise Biotoptypen der Wertstufe III und/oder potenzielle Brut- oder Nahrungshabitate für Feldlerchen verloren. Potenzielle Brut- und Nahrungshabitate für Feldlerchen werden in den Rekultivierungsbereichen angenommen in deren Nahbereich Feldlerchenreviere erfasst wurden, auch wenn ein direkter Nachweis der Habitatnutzung nicht erbracht wurde. Damit ist auch der Verlust unbefestigter Wege der Wertstufe II im Umfeld potenzieller Feldlerchenbrutgebiete mit ausreichendem Abstand zu Gehölzen kompensationspflichtig.

Weitere Auswirkungen der Rekultivierungen stellen die Schlagvergrößerungen dar, die in einigen Bereichen erhebliche Auswirkungen auf den Feldhamster durch Verlängerung der Fluchtwege haben können. In der Folge liegen bei Bewirtschaftungsgängen und im Falle der Verfolgung durch Prädatoren Rückzugsflächen weiter entfernt (vgl. „Beurteilung der Auswirkungen von Rekultivierungsmaßnahmen auf die Rückzugsmöglichkeiten von Feldhamstern durch Schlagvergrößerung“, Sweco 2017, Beiheft 2).

### **Kompensation**

Als Ausgleich für die Neuversiegelung von Boden oder die Erhöhung des Versiegelungsgrades bereits teilversiegelter Flächen wird die Entsiegelung im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Wegen herangezogen. Als weitere Ausgleichsmaßnahme für erhebliche Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen durch Versiegelung werden Flächen aus der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung genommen und dadurch eine naturnahe Bodenbildung ermöglicht. Der Ausgleich für den Verlust von unbefestigten Wegen und Wegeseitenräumen erfolgt durch die Neuanlage von Saumstreifen auf Acker und zukünftig extensiver Unterhaltung. Diese dienen teilweise auch als Ausgleichslebensraum für den Verlust (potenzieller) Felderchenhabitate und der Restrukturierung großer Ackerschläge für den Feldhamster.

Maßnahmen zum Ausgleich des Lebensraumverlustes der besonders geschützten Feldlerche und des streng geschützten Feldhamsters sind aus artenschutzrechtlichen Gründen rechtzeitig vor Durchführung des Eingriffs herzustellen (CEF-Maßnahmen = **C**ontinuous **E**cological **F**unction): die Ausgleichsmaßnahme muss ihre Lebensraumfunktion erfüllen, bevor der ursprüngliche Lebensraum verloren geht.

Folgende landschaftsgestaltende Maßnahmen sind als Ausgleich für die durch die Wegebau- und Rekultivierungsmaßnahmen entstehenden Eingriffe vorgesehen. Sie orientieren sich an den

unter Ziffer 3.6.3 dargestellten Kompensationsgrundsätzen sowie den in Ziffer 3.6.1 aufgeführten landschaftsplanerischen Anforderungen des an die Landwirtschaft.

Alle gehölzfreien Saum- und Gewässerrandstreifen sind zur Entwicklung artenreicher Gras- und Staudenfluren bei Herstellung mit einer arten- und kräuterreichen Grünlandmischung anzusäen und jährlich ab August zu mähen. In den ersten drei Jahren ist das Mähgut zum Zwecke der Aushagerung von den Flächen zu entfernen.

Danach kann das Mähgut auf den Flächen verbleiben. Die Sicherung erfolgt durch Abgrenzung zu den landwirtschaftlichen Flächen mit Eichenspaltpfählen (ca. alle 50 m). Die Saum- und Gewässerrandstreifen dürfen nicht bewirtschaftet werden und ein Befahren ist nur zum Zwecke der Mahd zulässig.

E.Nr. 500:

Anlage eines 5,60 m breiten Gewässerrandstreifens am südöstlichen Ufer des Grabens westlich der Arnumer Landwehr.

E.Nr. 501:

Anlage eines 5,00 m breiten Gewässerrandstreifens am südwestlichen Ufer der Arnumer Landwehr nördlich der L 389.

E.Nr. 504:

Anlage eines 5,00 m breiten Gewässerrandstreifens am nördlichen Ufer der Arnumer Landwehr westlich des in N/S-Richtung verlaufenden Weges und des westlich angrenzenden Grabens..

E.Nr. 505:

Anlage eines 5,00 m breiten Gewässerrandstreifens am westlichen Ufer der Arnumer Landwehr östlich von Ohlendorf.

E.Nr. 506:

Anlage eines 5,60 m breiten Gewässerrandstreifens am östlichen Ufer der Arnumer Landwehr östlich von Ohlendorf. Bepflanzung mit Gehölzgruppen.

E.Nr. 507.10:

Entsiegelung des 1,77 m breiten Radweges am südlichen Ende des Abschnitts des B3 und Einsaat einer arten- und kräuterreichen Grünlandmischung. Unterhaltung wie Saum- und Gewässerrandstreifen.

E.Nr. 507.20:

Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung und Einsaat einer arten- und kräuterreichen Grünlandmischung. Unterhaltung wie Saum- und Gewässerrandstreifen.

E.Nr. 510:

Anlage eines Saumstreifens (Breite ca. 12,75 m) östlich an das Straßenbegleitgrün des „Stadtweges“ bei Devese. Der Saumstreifen ist mit Bäumen und Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten zu bepflanzen und bei Abgang zu ersetzen. Ein Rückschnitt der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen August und Februar zulässig. Beidseitig sind ca. 3 m breite, gehölzfreie Säume zu erhalten, die jährlich ab August zu mähen sind.

E.Nr. 511:

Anlage eines ca. 23,80 m breiten Saumstreifens östlich des Grabens, der nördlich von Devese an die Ihme anschließt.

E.Nr. 512:

Anlage eines 13,60 m + 3,70 m = 17,30 m breiten Saumstreifens innerhalb der Ackerlage westlich parallel der Straße „Sohlkamp“. Die genaue Lage des Streifens ist zuteilungsabhängig.

Von der westlich angrenzenden Waldfläche ist ein Mindestabstand von 150 m einzuhalten, der Streifen endet im Norden und Süden jeweils 50 m vor dem Weg, um keine Zuwegung für potenzielle Prädatoren zu schaffen. Die Verbreiterung um 3,70 m steht im Zusammenhang mit der Umsetzung der Maßnahme E.Nr. 113.

E.Nr. 513:

Anlage eines 5 m breiten Gewässerrandstreifens am westlichen Ufer der Arnum Landwehr, nördlich der Querung der planfestgestellten B3. Der Streifen schließt südlich an den im Rahmen der Planfeststellung geplanten Gewässerrandstreifen an und endet in einer Dreiecksfläche um Winkel zwischen Arnum Landwehr und zukünftiger B3. Diese Dreiecksfläche wird mit Gehölzgruppen aus Bäumen und Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten bepflanzt. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Ein Rückschnitt der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen August und Februar zulässig.

E.Nr. 514:

Anlage eines 8,90 m breiten, in N/S-Richtung verlaufenden Saumstreifens östlich von Hiddestorf. Von angrenzenden höheren Gehölzstrukturen ist ein Mindestabstand von 150 m, von Wegen von 50 m einzuhalten. Die genaue Lage der Fläche ist zuteilungsabhängig.

E.Nr. 516:

Anlage einer Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten südlich der zukünftigen B3 in der Fläche zwischen B3, der geplanten E.Nr. 108 und dem Patten- ser Feldweg. Die Bepflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Ein Rück- schnitt der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen August und Februar zulässig.

E.Nr. 519:

Anlage einer Gehölzpflanzung aus Bäumen und Sträuchern heimischer, standortgerechter Arten südwestlich der zukünftigen B3.

E.Nr. 520:

Anlage eines ca. 8,50 m breiten Saumstreifens nördlich der Arnum Landwehr nahe der westli- chen Grenze des Verfahrensgebietes.

E.Nr. 521:

Anlage eines ca. 2,87 m breiten Saumstreifens südöstlich von Arnum nördlich der B3 (alt).

E.Nr. 522:

Anlage eines ca. 2,37 m breiten Saumstreifens südöstlich von Arnum nördlich der B3 (alt).



E.Nr. 523:

Anlage eines ca. 2,65 m breiten Saumstreifens südöstlich von Arnum nördlich der B3 (alt).

Die Maßnahmen E. Nr. 521, 522 und 523 werden zusammengelegt, um einen für die Kompensationszwecke ausreichend breiten Streifen zu erhalten. Beidseitig ist ein Mindestabstand zu Straßen und Wegen von 50 m einzuhalten. Die Lage des Gesamtstreifens ist zuteilungsabhängig.

Alle Gehölzpflanzungen sind während der ersten drei Jahre (Zeit der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege) mit einem 1,6 m hohen Wildschutzzaun gegen Verbiss zu sichern. Der Zaun ist ca. 0,2 m tief einzugraben, um auch Schutz gegen Kaninchen zu gewährleisten.

Die Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsmaßnahmen ist dem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen (VdAF) sowie dem Verzeichnis der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (VdAE) zu entnehmen. Alle beschriebenen Maßnahmen sind in der Karte zum Wege- und Gewässerplan dargestellt.

**Die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes des Landschaftsbildes sowie zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen ist durch eine ökologische Baubegleitung zu sicherzustellen.**

### **3.7 Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (Maßnahmengruppe III)**

Im Rahmen der späteren Entwicklung des Verfahrens ist die Umsetzung weiterer landschaftsgestaltender Maßnahmen zur Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes (Maßnahmengruppe III) möglich, sofern die Flächen dafür verfügbar sind und erworben werden können und sich ein geeigneter Träger für die Umsetzung und Unterhaltung findet.

## **4. Verträglichkeitsprüfungen nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bzw. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

### **4.1 Umweltverträglichkeitsprüfung**

Für den Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist gemäß Anlage 1 zu § 3 UVPG im Rahmen einer allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG haben kann. Anhand der Vorprüfung wird behördlicherseits die Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beurteilt.

Die Angaben zur Vorprüfung des Einzelfalles erfolgten tabellarisch anhand der „unverbindlichen Arbeitshilfe zur Vorprüfung des Einzelfalles“ des Niedersächsischen Umweltministeriums im Beiheft 2 - Naturschutz- und Umweltrechtlichen Prüfungen - zu den Planunterlagen.

**Im Ergebnis sind bei Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Kompensation keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten, so dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.**

Etwaige erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes durch die geplanten Maßnahmen i. S. d. Naturschutzgesetze wurden im Rahmen der Abhandlung der Eingriffsregelung ermittelt und geeignete Kompensationsmaßnahmen benannt, so dass im Anschluss keine erheblichen Beeinträchtigungen zurückbleiben.

### **4.2 FFH-Verträglichkeitsprüfung**

Die FFH-Vorprüfung hat die Frage zu beantworten, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung erforderlich ist oder nicht. Grundlage dafür bildet § 34 Abs. 1 BNatSchG. Demnach unterliegen Projekte innerhalb der Grenzen von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und EU-Vogelschutzgebiete einer besonderen Verträglichkeitsprüfung, soweit erhebliche Beeinträchtigungen dieser Gebiete nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können.

Das Prüfprogramm ist in Stufen abzuwickeln. In einem ersten Schritt kommt es im Sinne einer Vorabschätzung darauf an, ob ein Vorhaben im konkreten Fall überhaupt geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich beeinträchtigen zu können (Möglichkeitsmaßstab).

Ist die Möglichkeit einer erheblichen Beeinträchtigung nicht auszuschließen, dann ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, die mit jeweils hinreichender Wahrscheinlichkeit feststellt, ob das Vorhaben das Gebiet im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten (erheblich) beeinträchtigt (Wahrscheinlichkeitsmaßstab).

Die FFH-Vorprüfung ist Teil des Beiheftes 2 - Naturschutz- und Umweltrechtlichen Prüfungen – der Planunterlagen.

Im Ergebnis ist eine erhebliche Beeinträchtigung der FFH-Lebensraumtypen und –Arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie des FFH-Gebietes „Linderter und Stamsdorfer Holz“ durch die Ausführung der Gesamtheit der Maßnahmen nicht zu erwarten.

## **5. Zusammenfassende Darstellungen der Umweltauswirkungen**

### Maßnahmenplanung

Die in Kapitel 3 beschriebenen Maßnahmen umfassen die geplanten Änderungen im Wege- und Gewässernetz für das geplante Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen. Zur Vermeidung und Minimierung von Eingriffen ist die Wegeplanung vorwiegend auf vorhandene Trassen beschränkt worden. Eine Neutrassierung ist auf absolut notwendige Bereiche beschränkt worden, in denen das Ziel der Flurbereinigung „Schaffung von rationeller zu bewirtschaftenden Grundstücksformen“ nur durch Neuordnung und Neutrassierung von Wegen oder Wegeabschnitten erreicht werden kann.

### Eingriffsregelung, Artenschutz

Alle beschriebenen Planungen wurden auf die von ihnen ausgehenden möglichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes sowie der besonders geschützten Arten beurteilt und geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Nach Umsetzung aller Maßnahmen bleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zurück.

### UVP-Vorprüfung

Nach § 3a UVPG ist nach der Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 3c UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist. Die Entscheidung über die Durchführung einer UVP obliegt nach § 3a UVPG i. V. m. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung der Oberen Flurbereinigungsbehörde.

Im Rahmen der UVP-Vorprüfung (vgl. Beiheft 2) wurde dargelegt, dass für die Durchführung einer UVP keine Veranlassung besteht.

### FFH-Vorprüfung

Die Feststellung der FFH-Verträglichkeit (Verträglichkeitsprüfung) erfolgt gemäß FFH-RL bzw. § 34 BNatSchG durch die zuständige Genehmigungsbehörde im Rahmen der für die Planung und Zulassung von Flurbereinigungsverfahren geltenden Verfahren auf der Grundlage einer FFH-Vorprüfung. Gemäß FFH-Vorprüfung (vgl. Beiheft 2) gehen von den geplanten Maßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der FFH-Lebensraumtypen und –Arten gemäß der Anhänge I und II der FFH-Richtlinie aus. Die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für das FFH-Gebiet „Linderter und Stamsdorfer Holz“ (DE 3724-332) wird demnach als nicht erforderlich angesehen.

## **6. Quellen**

INFRAPLAN 2013: Erfassung und Bewertung von Natur und Landschaft zum Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Arnum-Hemmingen (Verf.-Nr. 05/2085), infraplan, Gesellschaft für Infrastrukturplanung mbH, Celle 2013.

NMELF 2002: Leitlinie Naturschutz und Landschaftspflege in Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz, Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), 2002

REGION HANNOVER 2013: Landschaftsrahmenplan der Region Hannover

REGION HANNOVER 2016: Regionales Raumordnungsprogramm der Region Hannover